

Vorbemerkung

Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen bei dem Verkauf zwischen der Gesellschaft Wotan Forest, a.s. (nachfolgend „Verkäufer“) und Abnehmern ihrer Produkte, die Unternehmer sind und ein Vertragsverhältnis im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit abschließen (nachfolgend „Käufer“ genannt), sofern die Geschäftsbedingungen nicht innerhalb des Vertragsverhältnisses (nachfolgend „VV“) anders geregelt wurden. Die von den beiden Vertragsparteien vor Vertragsunterzeichnung getroffenen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen werden ungültig, sofern sie nicht in das VV einbezogen wurden oder nicht mit den „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen der Gesellschaft Wotan Forest, a.s., Sparten Holzproduktion und Sperrholz“ übereinstimmen (nachfolgend „AGB“). Die durch diese AGB nicht geregelten Rechtsbeziehungen unterliegen dem Bürgerlichen Gesetzbuch und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.

1. Abschluss und Änderung des Vertragsverhältnisses

- 1.1. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist die vorbehaltlose Bestätigung der Bestellung des Käufers durch den Verkäufer. Die Bestellungsannahme mit einem Nachtrag oder einer Abweichung ist ausgeschlossen, das heißt, der erste Satz des § 1740 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der jeweiligen Fassung, findet keine Anwendung. Die Frist für die Auftragsbestätigung durch den Verkäufer beträgt 5 Werktage. Die Bestellungen werden vom Käufer per E-Mail oder auf schriftlichem Wege gesendet, und in der gleichen Art und Weise werden sie vom Verkäufer bestätigt. Sollte die Bestellung durch den Verkäufer nicht termingerecht bestätigt werden, so kommt das VV nicht zustande.
- 1.2. Das VV gilt als geschlossen, wenn sich der Verkäufer und der Käufer auf den gesamten Inhalt geeinigt haben.
- 1.3. Wenn sich der Verkäufer und der Käufer auf eine Änderung oder die Aufhebung des Vertragsverhältnisses einigen, so hat dies schriftlich zu geschehen.

2. Kaufpreis, Zahlungsbedingungen

- 2.1. Der Kaufpreis wird einvernehmlich vereinbart und bei einzelnen Warenarten angeführt. Kaufpreise verstehen sich ohne MwSt., die ihnen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften hinzugefügt wird.
- 2.2. Die vereinbarten Preise sind aufgrund der Lieferparität gemäß INCOTERMS 2010 festgelegt. Soweit in der bestätigten Bestellung nicht anders vereinbart, gilt EXW ab Werk des Verkäufers.
- 2.3. Der Verkäufer ist berechtigt, den Kaufpreis zum Zeitpunkt der Warenlieferung oder am ersten Tag des Verzugs des Käufers mit der Entgegennahme der gelieferten Ware dem Käufer in Rechnung zu stellen. Der Kaufpreis für die gelieferte Ware wird dem Käufer per Rechnung (Steuerbeleg) berechnet, die gemäß dem vom (Verk???)Käufer oder seinem vertraglichen Frachtführer bestätigten Lieferschein ausgestellt wird. Die Fälligkeit von Rechnungen wird in der bestätigten Bestellung vereinbart und ab dem Tag der Rechnungsstellung gerechnet. Die Rechnungen werden an die Adresse des Käufers zugestellt. Im Zweifelsfall wird davon ausgegangen, dass die Rechnung am dritten Tag nach Absendung eingegangen ist. Sollte die Rechnung beim Käufer binnen sieben Tagen nach Warenlieferung nicht eingehen, so ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.4. Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb der in der bestätigten Bestellung angeführten Fälligkeitsfrist zu bezahlen. Sofern die Fälligkeitsfrist in der bestätigten Bestellung nicht anders vereinbart wurde, beträgt sie 30 Tage nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Die Zahlung ist wirksam geleistet an dem Tag, an dem der Gesamtbetrag (einschl. MwSt.) dem Konto des Verkäufers gutgeschrieben wird oder die Barzahlung des Gesamtbetrages an den Verkäufer erfolgt.
- 2.5. Sofern ein Skonto schriftlich vereinbart wurde, muss der Kaufpreis spätestens am letzten Tag der vereinbarten Fälligkeitsfrist auf dem Konto gutgeschrieben sein. Bei Nichterhaltung dieser Frist ist der Käufer verpflichtet, das bereits abgezogene Skonto nachzuzahlen.
- 2.6. Sofern der Käufer den zu zahlenden Betrag nicht innerhalb der vereinbarten Fälligkeitsfrist begleicht, ist er verpflichtet, einen vertraglichen Verzugszins von 0,05 % des ausstehenden Betrags für jeden angefangenen Verzugstag zu entrichten. Dieser vertragliche Verzugszins ist innerhalb von 14 Tagen nach der Zinsberechnung durch den Verkäufer fällig.
- 2.7. Hat der Verkäufer überfällige Forderungen gegenüber dem Käufer, so ist er berechtigt, alle weiteren Lieferungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, bis der Käufer die Zahlung vorgenommen hat. Die Nichterfüllung im Sinne des vorherigen Satzes ist kein Vertragsverstoß, und der Verkäufer haftet für keinen möglicherweise daraus resultierenden Schaden.
- 2.8. Sofern anrechnungsfähige Forderungen auftreten, haben die Vertragsparteien vereinbart, dass der Verkäufer die Aufrechnung von Forderungen vornehmen kann.
- 2.9. Der Zahlungsverzug des Käufers, egal ob mit dem gesamten Kaufpreis oder seinem Teil, der mehr als 14 Tage andauert, ist eine wesentliche Verletzung von Pflichten aus dem VV.
- 2.10. Wenn im Zeitraum vom Vertragsabschluss bis zur Ausführung der Lieferung die öffentlich-rechtlichen Abgaben (z. B. Steuern, Zölle u. ä.) oder zusätzliche Aufwendungen für Fracht, Produktion oder Vertrieb der vertraglich vereinbarten Ware erhöht oder neu eingeführt werden, erhöht sich der vom Käufer zu zahlende Kaufpreis entsprechend. Der Verkäufer wird den Käufer über die neue Höhe des Kaufpreises informieren, und der auf diese Art und Weise festgelegte neue Kaufpreis ist für den Käufer bindend, sofern er nicht innerhalb von drei (3) Werktagen schriftlich Einspruch erhebt. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die anfallenden Gebühren und Kosten nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Ist die diesbezügliche Übertragung der Zahlungspflicht auf den Käufer gesetzlich verboten, so hat der Verkäufer das Recht, vom VV zurückzutreten.

3. Lieferbedingungen

- 3.1. Der Käufer ist verpflichtet, die bestellte Ware innerhalb der vereinbarten Frist und am vereinbarten Ort zu übernehmen oder die Übernahme sicherzustellen. Sollte der Käufer länger als 14 Tage in Verzug mit der Warenübernahme sein, so wird davon ausgegangen, dass eine wesentliche Verletzung von Vertragspflichten vorliegt. Beim Verzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, die ausschließlich seinem Eigentumsrecht unterliegende Ware nach eigenem Ermessen auf Kosten des Käufers zurückzunehmen und/oder zu verkaufen, wobei der Käufer verpflichtet ist, die etwaige Differenz zwischen dem realisierten Preis und dem vertraglich vereinbarten Kaufpreis zu begleichen.
- 3.2. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Warenlieferung gilt als erfüllt, wenn er die Ware ordnungsgemäß und fristgerecht am Ort oder auf die Art und Weise, die vertraglich vereinbart wurde, an den Käufer übergibt oder wenn er zum vereinbarten Liefertermin und am vereinbarten Ort dem Käufer ermöglicht, über die Ware zu verfügen, oder wenn der Käufer in Verzug ist mit der Warenübernahme. Die Übergabe erfolgt aufgrund der physischen Warenübernahme zwischen den beauftragten Mitarbeitern des Verkäufers und des Käufers oder dem vom Verkäufer oder dem Käufer beauftragten Frachtführer, wobei das Ergebnis der physischen Übernahme im Lieferschein vermerkt werden muss, der beidseitig bestätigt wird. Der Lieferschein muss insbesondere die Lieferscheinnummer, Menge der gelieferten Ware nach Gehöhen und Sortimenten, Anzahl von Mengeneinheiten, das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges, das die Ware abtransportiert und die Unterschriften der Vertreter sowohl des Käufers als auch des Verkäufers enthalten. Sofern der Verkäufer nach PEFC zertifiziert ist (C-O-C), ist er verpflichtet, den Zertifizierungsgrad auf dem Lieferschein zu vermerken.

- 3.3. Ist die Ware durch den Verkäufer zur Übernahme, Aufladung oder Versand vorbereitet, jedoch infolge von Transportschwierigkeiten, die der Verkäufer nicht zu verantworten hat, nicht transport-, auflade- oder versandfähig, so gelten die Liefertermine als eingehalten und die Geschäftsbedingungen seitens des Verkäufers als erfüllt.

- 3.4. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer alle zur Warenübernahme erforderlichen Dokumente zum Liefertermin zu übergeben.
- 3.5. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Verkäufer das Recht hat, im Falle eines schwerwiegenden Hindernisses seine Lieferungen an den Käufer vorübergehend einzustellen, ohne dass er in Verzug mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten wäre. Der Verkäufer ist berechtigt, die Lieferung einzustellen, bis dieses Hindernis beseitigt wird, bzw. die Gesamtlieferung einseitig um die Lieferungen zu vermindern, die während der Dauer des Hindernisses an den Käufer geliefert werden sollten. Soweit die Lieferung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beseitigung des Hindernisses erfolgt, gilt die vereinbarte Frist als erfüllt.
- 3.6. Aus Fertigungs- oder Transportgründen kann die Abweichung von der vereinbarten Menge bis zu 10 % betragen.
- 3.7. Die Produkte werden nach den Gewohnheiten des Verkäufers gekennzeichnet.
- 3.8. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Beförderung durch den Käufer auf seine Kosten sichergestellt. Sofern die Beförderung durch den Verkäufer sichergestellt wird, ist der Verkäufer verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten die berechtigten Anforderungen des Käufers an eine besondere Transportart zu berücksichtigen. Der Verkäufer hat dem Käufer mit Transportoptionen entgegenzukommen, sofern die Änderung technisch sichergestellt werden kann. In den beiden Fällen hat der Verkäufer das Recht auf Erstattung der dadurch anfallenden erhöhten Kosten.

4. Gültigkeit und Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 4.1. Das VV zwischen den beiden Vertragsparteien erlischt, wenn eine der folgenden rechtlichen Tatsachen eintritt:
 - a) eine schriftliche Vereinbarung beider Vertragsparteien, und zwar zum vertraglich vereinbarten Tag, anderenfalls zum Tag nach dem Vertragsabschluss über die Beendigung des Vertragsverhältnisses.
 - b) dem Rücktritt vom VV, wobei jede Vertragspartei berechtigt ist, von diesem VV bei einem groben Vertragsverstoß durch die andere Vertragspartei zurückzutreten, und zwar stets nach Abmahnung mit Fristsetzung zur Beseitigung des mangelhaften Zustandes und unter Hinweis auf die Möglichkeit eines Rücktritts vom VV. Das VV endet am Tag des Eingangs der Willenserklärung über den Rücktritt vom VV. Die Wirkungen des Rücktritts ergeben sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- 4.2. Der Verkäufer ist berechtigt, vom VV insbesondere in folgenden Fällen zurückzutreten:
 - a) wenn Umstände eintreten, die die Haftung aus schließen. Unter diesen Umständen werden Ereignisse verstanden, die nicht vom Willen des Verkäufers abhängen und die man nicht abwenden kann, d. h. insbesondere Krieg, Aufstand, Streik, Ereignisse höherer Gewalt,
 - b) wenn der Käufer seinen Pflichten aus diesem VV oder gemäß diesen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt, insbesondere wenn er den Kaufpreis nicht termingerecht begleicht oder die Ware nicht fristgerecht übernimmt,
 - c) wenn sich der Wert der Sicherheit zur Absicherung von Forderungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer mindert oder sich ihre Einbringlichkeit verschlechtert.
- 4.3. Treten die Umstände nach dem vorherigen Punkt Nr. 4.2 Buchst. b) ein, so ist der Verkäufer berechtigt, die Ware an Dritte zu verkaufen und Ersatz des ihm wegen Nichterfüllung des Käufers entstandenen Schadens zu verlangen.
5. Produkthaftung
 - 5.1. Der Verkäufer hat die Ware in Menge, Qualität und Beschaffenheit gemäß VV zu liefern. Bei Pflichtverletzung des Verkäufers hat der Käufer Gewährleistungsansprüche, die sich nach den AGB und §§ 2099 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. richten.
 - 5.2. Der Käufer hat seine Gewährleistungsansprüche nur durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu erheben. Unterlässt er die Anzeige, so gilt dies als eine Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige von Mängeln.
 - 5.3. Der Käufer hat offensichtliche Mängel spätestens bei der Warenübernahme zu rügen. Offensichtliche Mängel sind die Nichteinhaltung der Art, Menge und Qualität von Waren.
 - 5.4. Versteckte Mängel sind durch den Käufer unverzüglich innerhalb der vereinbarten Frist anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb der Frist im Sinne des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., in der gültigen Fassung. Der Käufer hat versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung an den Verkäufer anzuzeigen. Diese Anzeige muss unverzüglich schriftlich erfolgen und muss die Beschreibung der Mängel beinhalten.
 - 5.5. Der Verkäufer ist verpflichtet, spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mängelrüge über die Art und Weise der Reklamationsbearbeitung zu entscheiden.
 - 5.6. Die fehlerhafte Ware wird bis zum Ergebnis der Reklamationsbearbeitung getrennt eingelagert, um die Verwechslung mit anderen Produkten auszuschließen. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die Mängelrüge und die vereinbarte Art und Weise der Lösungsmaßnahmen umgehend in einem beidseitig unterschriebenen Protokoll zu dokumentieren.
 - 5.7. Der Käufer ist verpflichtet, den gesamten Kaufpreis fristgerecht zu begleichen, und das auch, wenn er einen Reklamationsanspruch geltend macht, und ebenso wenn die Produktfehler noch nicht beseitigt worden sind. Ein etwaiger Preisnachlass wird nach der Beendigung der Reklamationsabwicklung in Form einer Gutschrift vorgenommen.

6. Gefahren- und Eigentumsübergang

- 6.1. Die Gefahr einer Beschädigung der Ware geht mit der Warenübernahme - beziehungsweise am dem Tag, an dem dem Käufer durch den Verkäufer ermöglicht wird, zum vereinbarten Liefertermin über den Vertragsgegenstand am vereinbarten Ort zu verfügen - vom Verkäufer auf den Käufer über, und das auch beim Annahmeverzug des Käufers.
- 6.2. Der Käufer erwirbt das Eigentum an der Ware nur, wenn der Kaufpreis einschließlich aller zusammenhängenden Kosten vollständig bezahlt ist.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Beide Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt, dass alle Rechtshandlungen in Bezug auf das VV oder Einzelverträge sowie alle sonstigen Schriftstücke, der Schriftform bedürfen und per E-Mail oder per Post gesendet werden können, jedoch unter der Bedingung, dass stets ein Nachweis über die Zustellung des Schriftstücks an den Vertragspartner bzw. über eine Annahmeverweigerung vorliegt.
- 7.2. Die Vertragsparteien erklären, dass die in der Kopfzeile des Vertragsverhältnisses angeführten Adressen gleichzeitig als Postanschriften dienen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei einem Wechsel des Sitzes oder Änderung der Postanschrift davon die andere Vertragspartei unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Nichterfüllung dieser Pflicht sind sie für hieraus entstandene Schäden verantwortlich.

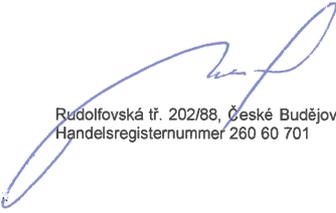
8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Das Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 8.2. Die durch diese AGB nicht geregelten Rechtsbeziehungen richten sich nach der tschechischen Rechtsordnung, insbesondere nach einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 8.3. Beide Vertragsparteien haben vereinbart, dass der Inhalt des Vertragsverhältnisses sowie Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss an den Vertragspartner übergeben wurden, vertraulich sind und keinen Dritten offengelegt werden, die sie zu ihrem Nutzen verwenden könnten.
- 8.4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind von beiden Vertragsparteien einvernehmlich vorzunehmen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform in Form eines Nachtrags.

- 8.5. Die Übertragung dieses Vertragsverhältnisses an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers dem Käufer untersagt.
- 8.6. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle Streitigkeiten aus diesem VV bei dem örtlich zuständigen tschechischen Gericht nach der tschechischen Rechtsordnung entschieden werden.

České Budějovice, den

Diese Geschäftsbedingungen treten am 1.6.2017 in Kraft.



Rudolfovská tř. 202/88, České Budějovice 4, 370 01 České Budějovice
Handelsregisternummer 260 60 701



Eingetragen im Handelsregister beim Bezirksamt in České Budějovice, Abt. B,
Einlage 1306